

10	Sonstige Untersuchungen, die nicht unter Tarifstelle 1 bis 9 aufgeführt sind	
10.1	jede Einzeluntersuchung	5-500 €
10.2	Tierversuche	5-500 €
11	Mikroskopie (bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen)	
11.1	einfache Ausführung	10-50 €
11.2	komplizierte Ausführung	50-120 €
12	Organoleptische Untersuchungen	15-80 €
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 12: Mit der Gebühr sind eine einfache gutachterliche Befunderhebung sowie erforderlicher Fotografien in geringer Zahl abgegolten.	
13	Fotodokumentation	5-50 €
14	Erstellen von Gutachten Je angefangene halbe Stunde	35-45 €
	Anmerkung zu den Tarifstellen 13 und 14: Diese Gebühren werden erhoben, soweit der Verwaltungsaufwand nicht bereits mit den Tarifstellen 1 bis 12 abgegolten ist.	

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern
(Küstenfischereiverordnung – KüFO –)***

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie § 35 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Fischart Aal (*Anguilla anguilla*) wird in der Tabelle die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Laich-, Fischschonbezirke und Schutzgebiete

(1) In den in der Anlage Absatz 1 bis 4 und 6 aufgeführten Laich- und Fischschonbezirken oder Schutzgebieten ist für die festgesetzten Zeiten der Fischfang verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist

1. im Hummerschutzgebiet die Erwerbsfischerei mit Schleppangeln auf Makrele und Kabeljau,
2. im Gebiet vor der Schleimündung der Fischfang mit der Handangel von Land aus und mit Erlaubnis der oberen Fischereibehörde der Fang von Köderfischen mit der Besteckwade vom 1. April bis 30. November.

(2) In dem in der Anlage Absatz 5 aufgeführten Walschutzgebiet der Nordsee innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist die Schleppnetzfisherei zum Fang von Fischen, die nicht der unmittelbaren menschlichen Ernährung (Konsumfischerei) dienen, verboten. Ebenfalls verboten ist der Fischfang mit Stellnetzen aller Art innerhalb von drei Seemeilen gemessen von der Basislinie. Außerhalb von drei Seemeilen gemessen von der Basislinie ist der Fischfang mit Stellnetzen, deren gestreckter Abstand zwischen Grundtau und Schwimmerleine 1,30 m und deren Maschenöffnung 150 mm übersteigt, verboten; der gestreckte Abstand wird bei einer vertikalen Maschenreihe gemessen, deren obere und untere Masche an Kopf- und Grundtau befestigt sind; bei Spiegelnetzen gilt die Spiegelmasche.“

*) Ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-6

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 2, 7 Abs. 1 sowie die §§ 8, 10, 13 und 14 finden auf wissenschaftliche Untersuchungen der oberen Fischereibehörde oder wissenschaftliche Untersuchungen in Trägerschaft von oder in Partnerschaft mit Forschungsinstituten oder anderen anerkannten Forschungseinrichtungen keine Anwendung. Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwendbarkeit der in Absatz 1 genannten Regelungen kann von der oberen Fischereibehörde gegenüber den dort genannten Institutionen angeordnet werden, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen der Fischerei zu befürchten sind.“

c) Im Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von § 7 Abs. 2 sind im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu treffen.“

4. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

5. Der Klammerzusatz in Absatz 5 der Anlage zur Küstenfischereiverordnung wird wie folgt gefasst:

„(Verbots- und Ausnahmenvorschriften siehe § 7 Abs. 2)“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern
(Binnenfischereiverordnung - BiFO -)*

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund des § 30 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 295), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern vom 11. November 2008 (GVObI. Schl. H. S. 634) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 17 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 793-4-5